

**Beschluss**

**Wahl**

**Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 20/041/2017**

**öffentlich**

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Beckmann, Marcel Leven, Sigrid	Datum: 13.11.2017 Az.: 20-32/Be
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs	30.11.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	07.12.2017	Vorberatung
Kreistag	18.12.2017	Beschluss

#### **Vorabbekanntmachung zur Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten an die Busverkehr Rheinland GmbH**

Finanzielle Auswirkung  ja  nein  noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung  ja  nein  noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung  ja  nein  noch nicht zu übersehen

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag des Kreises Mettmann beabsichtigt, die Busverkehr Rheinland GmbH (BVR GmbH) mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) auf folgenden Linien in der Aufgabenträgerzuständigkeit des Kreises Mettmann im Wege einer Direktvergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 und nach Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems für die Dauer von 10 Jahren zu betrauen:

- a) **SB 19: Essen Hbf – Velbert ZOB – Heiligenhaus, Rathaus**
- b) **SB 66: Velbert ZOB – Wuppertal Hbf**
- c) **641: Wülfrath, Stadtmitte – Wuppertal-Vohwinkel S – Haan-Gruiten S**

Diese Betrauung setzt voraus, dass die weiteren, für die genannten Linien zuständigen Aufgabenträger entsprechende Betrauungsbeschlüsse nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 VO (EG) 1370/2007 fassen.

2. Der Kreistag des Kreises Mettmann beabsichtigt, die Busverkehr Rheinland GmbH (BVR GmbH) mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) auf folgenden Linien in der Aufgabenträgerzuständigkeit des Kreises Mettmann im Wege einer Direktvergabe eines ÖDA nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 und nach Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems für die Dauer von 10 Jahren zu betrauen:
  - d) **747: Velbert, Putschenholz – Wülfrath, Sporthalle**
  - e) **770: Velbert ZOB – Heiligenhaus – Ratingen Hösel S**
  - f) **771: Velbert ZOB – Ratingen Mitte**
  - g) **O5: Erkrath S – Erkrath-Millrath S**
3. Der Beschluss erfolgt unter der Bedingung, dass die vorläufige Direktvergabefähigkeit der in Ziff. 1 und 2 genannten Linien nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 von PKF/IVT und dem VRR gegenüber der Verwaltung schriftlich dokumentiert ist.
4. Die durch den Kreistag mit Beschluss vom 08.10.2009 ausgesprochene und bis zum 03.12.2019 gültige Betrauung für die Betriebsleistungen der BVR GmbH im Kreis Mettmann wird vom Kreis Mettmann jeweils mit Wirkung zu den jeweiligen Anfangsterminen der Direktvergaben unter der Bedingung zurückgenommen, dass zeitgleich die entsprechende Direktvergabe an die BVR GmbH wirksam wird. Ansonsten wird die laufende Betrauung zeitgleich zum Wirksamwerden der jeweiligen Direktvergabe an die BVR zurückgenommen.
5. Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem jeweiligen ÖDA sowie den Inhalten des Nahverkehrsplans des Kreises Mettmann in der jeweils gültigen Fassung. Der ÖDA wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen.
6. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle für die Durchführung und Umsetzung der Direktvergabe an die BVR GmbH erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.
7. Der Kreistag ermächtigt ferner die Verwaltung, Änderungen und Anpassungen des ÖDA während seiner Laufzeit vorzunehmen, soweit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für den Kreis Mettmann sind. Bezüglich der verkehrlichen und qualitativen Vorgaben auf dem Gebiet des Kreises Mettmann hat sich die BVR GmbH mit dem Kreis Mettmann im Rahmen der Informations- und Abstimmungspflichten zu verständigen. Die Ergebnisse werden durch die BVR GmbH an den VRR weitergeleitet, so dass die Umsetzung der Vorgaben gewährleistet ist.

8. Als Finanzierungsbetrag wird für den Zeitraum vom jeweiligen Wirksamwerden der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 der aktuell gültige Betrag je Buskilometer festgeschrieben. Eine Veränderung dieses Betrages kann nur nach den Regelungen der §§ 19a und 19b der Satzung des Zweckverbandes VRR zu den lokalen Anhörungsgesprächen erfolgen. Seitens des Kreises Mettmann wird – wie bisher – eine verbundweite Finanzierungsregelung der BVR GmbH angestrebt. Sollte innerhalb des Gebietes des VRR ein oder mehrere Aufgabenträger von der BVR GmbH einen günstigeren Kilometersatz erhalten, zahlt der Kreis Mettmann lediglich diesen niedrigeren Kilometersatz.
9. Das zur Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 anstehende Leistungsvolumen der BVR GmbH kann nur in Abstimmung mit dem Kreis Mettmann angepasst werden.
10. Die Beschlüsse des Kreistages des Kreises Mettmann zur ÖSPV-Finanzierung vom 19.12.2005 sowie zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom 20.12.2010 und 18.12.2014 bleiben unberührt. Maßgebend für die Direktvergabe entsprechend diesem Beschluss sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems und des VRR-Fahrplans, soweit die BVR GmbH innerhalb des VRR Betriebsleistungen erbringt.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Beckmann, Marcel Leven, Sigrid	Datum: 13.11.2017 Az.: 20-32/Be
---	------------------------------------

## **Vorabbekanntmachung zur Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten an die Busverkehr Rheinland GmbH**

### **Anlass der Vorlage:**

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 08.10.2009 die das Kreisgebiet bedienenden Verkehrsunternehmen, u.a. auch die Busverkehr Rheinland GmbH (BVR GmbH), mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf der Grundlage des Nahverkehrsplans und ergänzender Vorgaben betraut (siehe Vorlagen Nr. 20/019/2009). Diese Betrauung stellt eine Bestandsbetrauung nach Artikel 8 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 dar und endet am 03.12.2019.

Aufgrund erheblicher Vorlaufzeiten sind schon jetzt Maßnahmen für zukünftige Folgeregelungen erforderlich.

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Nach Ablauf der geltenden Bestandsbetrauung hat der Kreis Mettmann die Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 und des novellierten Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) unmittelbar anzuwenden. Ausgleichszahlungen des Kreises sind dann nur noch auf der Grundlage eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) möglich. Artikel 5 der VO (EG) 1370/2007 ermöglicht den zuständigen örtlichen Behörden dabei unterschiedliche Vergabemöglichkeiten, die von der Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens bis zur Direktvergabe an einen „internen Betreiber“ reichen.

Der Kreis Mettmann beabsichtigt, die BVR GmbH auch über das Jahr 2019 hinaus mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Wege einer Direktvergabe zu beauftragen. Die BVR GmbH hat jedoch keine örtlich zuständige Behörde als Eigentümer, die eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle über sie ausübt. Sie ist folglich kein kommunales Unternehmen. Daher ist eine Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an sie als interner Betreiber gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 nicht möglich. Im Rahmen der weiteren Möglichkeiten der VO (EG) 1370/2007 ist jedoch die Beauftragung der BVR GmbH im Rahmen von Kleinaufträgen i. S. von Art. 5 Abs. 4 der VO (EG) 1370/2007 möglich.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Einhaltung der Schwellenwerte gem. Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 muss nachgewiesen werden. Entweder muss der geschätzte Jahresdurchschnittswert des Dienstes weniger als 1.000.000 EUR ausmachen oder die jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung weniger als 300.000 km betragen.

- b. Es ist ein Nachweis erforderlich, dass eine Dienstleistungskonzession nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) 1370/2007 vorliegt. Das wirtschaftliche Risiko muss beim Betreiber liegen. Dies ist bei einem Kostendeckungsgrad von über 50 % gegeben.
- c. Nach Art. 4 Abs. 7 VO (EG) 1370/2007 ist nachzuweisen, dass das direkt beauftragte Verkehrsunternehmen einen bedeutenden Teil des ÖSPV selbst erbringt. Die Selbsterbringung eines bedeutenden Teils wird bei mindestens 25 % gesehen.
- d. Darzustellen ist, dass Aufträge oder Netze nicht zum Zwecke einer Unterschreitung der Schwellenwerte aus einem zusammenhängenden Netz aufgeteilt werden (Erwägungsgrund 23 VO (EG) 1370/2007 = Umgehungsverbot). Um einen Umgehungsstatbestand auszuschließen, ist anhand aufgabenträgerseitigen Vorgaben, von Nahverkehrsplänen und verkehrlicher Indizien zu prüfen, ob es sich bei den Linien um Linien eines zusammenhängenden Netzes handelt oder es sich um eine Einzellinie handelt.

Für die Prüfung, ob die vorgenannten vier Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Kreis Mettmann auf die Unterstützung durch den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) bzw. einen Gutachter angewiesen. Der VRR hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Deutschland GmbH sowie die Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH (IVT), München, mit dieser Prüfung beauftragt.

Dem Beschlussvorschlag soll für die in Ziff. 1 -2 genannten Linien nur gefolgt werden, wenn bis zur Vorabbekanntmachung die Direktvergabefähigkeit nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 durch IVT und vom VRR schriftlich dokumentiert ist. Von IVT wird ergänzend zeitnah vor der jeweiligen Umsetzung der Direktvergabe, ausgehend von den dann aktuellen Gegebenheiten nochmals im Auftrag des VRR geprüft, ob die Voraussetzungen für die Direktvergabe über die gesamte Laufzeit von 10 Jahren unverändert erfüllt werden können. Der VRR wird den Kreis Mettmann unverzüglich über das Ergebnis dieser Prüfungen informieren.

Nach den bisherigen Gesprächen geht die Verwaltung davon aus, dass eine Direktvergabefähigkeit nachgewiesen werden kann.

### **Geplante öffentliche Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 Abs. 4 EU-VO 1370**

Vorgesehen ist, die bereits heute durch die BVR GmbH betriebenen Linien im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen als Kleinaufträge unter Beachtung der Befristung gem. Art. 4 Abs. 3 und 4 VO (EG) 1370/2007 für die Dauer von 10 Jahren zu vergeben.

Die Betriebsleistungen der BVR GmbH verteilen sich im Gebiet des Kreises Mettmann wie folgt:

- a) **Linie SB 19: Essen Hbf – Velbert ZOB – Heiligenhaus, Rathaus <sup>1</sup>**
- b) **Linie SB 66: Velbert ZOB – Wuppertal Hbf**
- c) **Linie 641: Wülfrath, Stadtmitte – Wuppertal-Vohwinkel S – Haan-Gruiten S <sup>2</sup>**
- d) **Linie 747: Velbert, Putschenholz – Wülfrath, Sporthalle <sup>1</sup>**
- e) **Linie 770: Velbert ZOB – Heiligenhaus – Ratingen Hösel S <sup>1</sup>**
- f) **Linie 771: Velbert ZOB – Ratingen Mitte <sup>1</sup>**
- g) **Linie O5: Erkrath S – Erkrath-Millrath S <sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Gemeinschaftslinie mit Rheinbahn AG

<sup>2</sup> Gemeinschaftslinie mit WSW mobil GmbH

Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen bestimmen sich aus den ÖDA's sowie dem Nahverkehrsplan des Kreises Mettmann in der jeweils geltenden Fassung sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen. Der Kreis Mettmann und die BVR GmbH gehen davon aus, dass die von der BVR GmbH im Gebiet des Zweckverbandes VRR erbrachten und zukünftig zu erbringenden Verkehrsleistungen nicht eigenwirtschaftlich, d.h. nicht ohne Ausgleichszahlungen, erbracht werden können. Deshalb sollen zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebotes sowie der im Nahverkehrsplan für den Kreis Mettmann definierten, ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Personenverkehrsdiensten die o.g. Betriebsleistungen direkt mit einem ÖDA an die BVR GmbH vergeben werden.

Der bisherige Finanzierungsbetrag je Buskilometer soll für alle Betriebsleistungen der BVR GmbH weiter gelten. Eine Veränderung dieses Betrages kann nur nach den Regularien der §§ 19a und 19b der Satzung des Zweckverbandes VRR zu den lokalen Anhörungsgesprächen erfolgen.

Falls innerhalb des Gebiets des VRR ein oder mehrere Aufgabenträger von der BVR GmbH einen günstigeren Kilometersatz erhalten, zahlt auch der Kreis Mettmann lediglich diesen niedrigeren Kilometersatz. In den Abrechnungsschreiben des Zweckverbandes VRR für die BVR GmbH für die Jahre 2019 ff. wird – in Abstimmung mit dem VRR – jeweils ein Hinweis gegeben, ob ein oder mehrere Aufgabenträger im VRR-Gebiet für das entsprechende Jahr in den Genuss eines geringeren Kilometersatzes gekommen sind.

### **Vorabbekanntmachung und weiteres Verfahren**

Sofern eine zuständige örtliche Behörde die Direktvergabe eines ÖDA plant, hat sie sicherzustellen, dass spätestens ein Jahr vor der Direktvergabe eine Veröffentlichung dieser Vergabeabsicht im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgt. Diese soll nach § 8a Abs. 2 PBefG aber nicht früher als 27 Monate vor Betriebsbeginn erfolgen. Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV (§ 5 a Zweckverbandssatzung) erfolgt die Veröffentlichung der vom Kreistag beschlossenen Vorabbekanntmachung durch den VRR.

Umfang und Qualität der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bestimmen sich aus dem ÖDA sowie den Inhalten des Nahverkehrsplans des Kreises Mettmann in der jeweils gültigen Fassung. Der ÖDA wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen. Dies soll gewährleisten, dass während der Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge Änderungen des Leistungsangebotes möglich sind, wenn diesbezüglich Handlungsbedarf besteht.

Das im Beschlussvorschlag unter Ziffer 4 dargestellte Vorgehen dient ausschließlich der Absicherung der Verkehrsleistung im Falle einer Anfechtung des Direktvergabeverfahrens.

## **Weiteres Vorgehen**

Die Verwaltung wird die begonnenen Vorbereitungen für die Direktvergabe fortführen und das Verfahren der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 gemeinsam mit dem VRR einleiten. Die Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt wird durch den VRR erfolgen. Hierbei sind die Anforderungen an die Verkehrsbedienung gemäß diesem Beschluss und des gültigen Nahverkehrsplans festzulegen. Die Verwaltung wird ferner die Entscheidung des Kreistages über die Direktvergabe an die Busverkehr Rheinland GmbH zum Ablauf des sog. Wartejahres nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 vorbereiten.

Diese Beschlussvorlage wurde mit dem VRR abgestimmt.